



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Auktion und den Direktkauf von Kontrollschildern im Internet

Gegenstand, Änderungen, Salvatorische Klausel

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur noch AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Strassenverkehrsamt Graubünden (nachfolgend nur noch StVA) und den natürlichen und juristischen Personen, die an der Auktion von Kontrollschildern teilnehmen. Sie legen Rechte und Pflichten fest, die sich daraus für beide Parteien ergeben.

Das StVA behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern.

Sofern einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die ihrem Sinn und Zweck in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt an den Auktionen sind ausschliesslich unbeschränkt handlungsfähige Personen, die Anspruch auf den Erwerb eines Bündner Kontrollschildes haben. Natürliche Personen müssen somit das 18. Lebensjahr vollendet und für das Fahrzeug einen Standort im Kanton Graubünden haben.

Registrierung

Um bei der Kontrollschilder-Auktion mitbieten zu können, müssen Sie sich erstmalig registrieren. Für die Registrierung sind eine E-Mailadresse, ein frei wählbarer Auktions-Teilnehmername, ein persönliches Passwort sowie Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Ort sowie das Land anzugeben.

Zusätzlich müssen Sie sich mit einem Ausweis (Führerausweis, Fahrzeugausweis usw.) identifizieren.

Durch das Anklicken des Feldes "Ja, ich erkläre mich mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden" akzeptieren Sie die zum Zeitpunkt einer Auktion gültigen AGB. Die neueste Version ist jeweils auf <http://www.stva.gr.ch> abrufbar.

Die Registrierung ist kostenlos. Die dafür erforderlichen Daten sind vollständig und korrekt anzugeben. Mit der Registrierung sind Sie berechtigt, die Auktions-Website des StVAes zu nutzen.

Treten Änderungen bei Daten ein, die Sie bei der Registrierung angegeben haben, so müssen Sie diese spätestens vor der Teilnahme an einer neuen Auktion korrigieren.

Ein Anspruch auf Registrierung besteht nicht. Das StVA behält sich das Recht vor, die Registrierung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, so etwa bei Nichtbezug eines ersteigerten Kontrollschildes.

Sie können Ihre Registrierung jederzeit schriftlich beim StVA widerrufen.

Auktion

Zur Auktion gelangen Kontrollschilder mit weissem Grund für Motorwagen und Motorräder.

Telefonische Auskünfte über freie, zur Versteigerung anstehende Kontrollschilder werden nicht erteilt.

Durch Abgabe eines Gebotes nehmen Sie das Angebot an. Das Gebot erlischt, wenn ein anderer Bieter oder eine andere Bieterin während der Laufzeit der Online-Auktion ein höheres Gebot abgibt. Sie sind an Ihr Gebot gebunden, bis es durch ein höheres Gebot erlischt. Die Änderung oder Rücknahme eines Gebotes ist nicht möglich. Das StVA selbst gibt keine Gebote ab. Mitarbeitende des StVAes dürfen sich jedoch an den Auktionen beteiligen.

Es ist verboten, Gebote unter einem falschen Namen zu tätigen, selbst wenn das System diese akzeptiert hat.

Über den aktuellen Stand des Höchstgebotes gibt ausschliesslich die einschlägige Internetseite Auskunft.

Die Dauer der Versteigerung ist grundsätzlich auf einen durch das StVA bestimmten Zeitraum beschränkt. Das (voraussichtliche) Ende der Versteigerung wird angezeigt. Ein höchstes Gebot muss mindestens fünf Minuten bestehen. Erfolgt während dieser Zeit ein höheres Gebot, wird die Versteigerung um weitere fünf Minuten verlängert.

Die angegebene Systemzeit (Stunde, Minute) auf der Kontrollschilder-Auktion ist nahezu identisch mit der jeweils aktuellen Zeit. Für die Gültigkeit und Verbindlichkeit von Geboten ist die Systemzeit der Auktion massgebend. Das StVA behält sich das Recht vor, die Auktion zu verlängern oder vorzeitig abubrechen.

Das StVA schliesst jegliche Haftung für Gebote aus, die durch irgendwelche Probleme nicht registriert oder nicht akzeptiert wurden. Das gilt auch für zu spät zugestellte E-Mails.

Der verbindliche Nutzungsvertrag für das Kontrollschild kommt im Zeitpunkt der elektronischen Schliessung der Auktion zustande. Sie verpflichten sich mit Ihrem Gebot, das in der jeweiligen Auktion dargestellte Kontrollschild zu den hier genannten Konditionen und zum gebotenen Preis zu übernehmen, falls Sie bei Auktionssende den Zuschlag erhalten.

Wenn Sie den Zuschlag für das ersteigerte Kontrollschild erhalten, werden Ihnen per E-Mail eine Bestätigung über die Registrierungsangaben, die Kontrollschildnummer, das Kontrollschildformat, den zu bezahlenden Preis und weitere Informationen für den Kontrollschilderumtausch übermittelt. Die Bestätigung ist gleichzeitig Bezugschein für das Kontrollschild und muss deshalb ausgedruckt werden.

Mit der Bezahlung des Ersteigerungsbetrages wird bloss das Nutzungsrecht am ersteigerten Kontrollschild erworben; das Eigentum bleibt beim StVA (Art. 87 Abs. 5 der eidgenössischen Verkehrszulassungsverordnung; SR 741.51).

Preise

Das Nutzungsrecht an den jeweiligen Kontrollschildern wird zu einem Mindestpreis angeboten. Die Erhöhung des Gebotes hat mindestens in den vorgegebenen Steigerungsschritten zu erfolgen, die auch übersprungen werden können.

Alle Preise sind in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer angegeben. Das StVA ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Die Gebühren für die Immatrikulation eines Fahrzeuges auf das ersteigerte Kontrollschild sind im Auktionspreis nicht enthalten.

Bezug

Bezahlung und Bezug des Kontrollschildes müssen innert 30 Tagen nach dem Zuschlag erfolgen, andernfalls wird die Kontrollschildnummer wieder einer nächsten Auktion zugeführt.

Der Bezug des ersteigerten Kontrollschildes erfolgt durch Immatrikulation eines Fahrzeugs. Der Steigerungsbetrag ist vor Bezug des Kontrollschildes mit dem Ihnen nach dem Zuschlag zugestellten Einzahlungsschein (Vermerk "Auktion") oder bei Bezug des Kontrollschildes bar zu begleichen.

Beim Bezug der Kontrollschilder sind der Bezugschein, ein Personalausweis und die Quittung vorzuweisen. Falls die Zahlung über das Internet bzw. Bank getätigt wurde, ist die entsprechende Belastungsanzeige vorzulegen.

Sämtliche zur Versteigerung gelangenden Kontrollschilder liegen in Chur und nur im Langformat (hinteres 11 x 50 cm) am Lager. Werden diese in Samedan bezogen oder in Hochformat (hinteres 16 x 30 cm) gewünscht, ist dies dem StVA rechtzeitig mitzuteilen.

Bei Verlust der Kontrollschilder besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Steigerungsbetrages.

Übertragung

Die ersteigerten Kontrollschilder können wie die übrigen im ordentlichen (schriftlichen) Verfahren übertragen werden. Die Übertragungsgebühren werden in jedem Fall der neuen Halterin/dem neuen Halter in Rechnung gestellt.

Deponierung

Werden die ersteigerten Kontrollschilder nach der Einlösung deponiert, bleiben sie für den Halter/die Halterin ein Jahr reserviert. Sollte der Halter/die Halterin innerhalb dieses Zeitraums keinen Anspruch auf die Schilder erheben, verfällt das Nutzungsrecht ohne weitere Benachrichtigung. Die Kontrollschilder werden danach erneut zur Versteigerung freigegeben.

Auf schriftliches Gesuch kann die Deponierungsfrist gegen Gebühr um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Verlust

Verlorene oder sonst wie abhanden gekommene Kontrollschilder werden polizeilich ausgeschrieben und gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf gleichwertigen Ersatz. Die Kontrollschilder bleiben für die Halterin/den Halter reserviert. Nach deren Auffinden oder nach Ablauf der Sperrfrist von 5 (Verlust) bzw. 10 Jahren (Diebstahl) besteht ein Anrecht auf Wiederzuteilung der betreffenden Kontrollschilder.

Nichtbezug

Bei Nichtbezug eines ersteigerten Kontrollschildes hat die Bieterin/der Bieter eine Umtriebsentschädigung von CHF 500. — zu leisten. Überdies erfolgt der dauernde Ausschluss von der Kontrollschilder-Auktion.

Wird die Umtriebsentschädigung nicht bezahlt, so hat dies den Einzug der auf die Bieterin/den Bieter immatrikulierten Kontrollschilder zur Folge.

Die Geltendmachung von weiteren Entschädigungsansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Direktkauf

Gewisse Kontrollschilder können per Direktkauf über die Versteigerungsplattform erworben werden. Nach erfolgter Registrierung und Abgabe des Angebotes wird das Schild direkt für den Käufer reserviert. Die fällige Gebühr wird mit der nächsten Rechnung erhoben. Die Kontrollschilder sind innert 30 Tagen beim Strassenverkehrsamt in Chur oder Samedan zu beziehen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Bezugsrecht und die Kontrollschilder werden einem neuen Direktverkauf zugeführt.

Wunschnummern

Wunschnummern sind freie Kontrollschilder, die aus einem definierten Bestand im Internet ausgewählt und über die Versteigerungsplattform sofort erworben werden können. Telefonische Auskünfte über freie Schilder werden nicht erteilt. Im Übrigen gilt das vorstehend zum Direktkauf Gesagte sinngemäss.

Schlussbestimmungen

Jede Auktion, einschliesslich aller sich daraus ergebenden vertraglichen und ausservertraglichen Rechtsbeziehungen, unterliegt schweizerischem Recht.

Erfüllungsort für Zahlung und Bezug der Kontrollschilder ist Chur oder Samedan.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Rechtsbeziehung ist Chur.

Chur, im Dezember 2016